



# Exportbericht Nicaragua

Juli 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5  
90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.corpcom@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.corpcom@wko.at) , <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: <https://pixabay.com/de/vulkan-nicaragua-concepcion-ometepe-2259249/>

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.  
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.  
Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

<b>ALLGEMEINE INFOMRATIONEN .....</b>	<b>4</b>
<b>Wirtschaft im Überblick .....</b>	<b>5</b>
Wirtschaftslage und Perspektiven.....	6
Wirtschaftsdaten.....	6
Nicaragua Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten).....	6
Bedeutende Wirtschaftssektoren .....	7
<b>AUSSENHANDEL .....</b>	<b>9</b>
<b>GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG .....</b>	<b>10</b>
Wirtschaftspolitik .....	10
Normen .....	11
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.....	11
<b>KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL .....</b>	<b>12</b>
<b>Informationen zu steuern und zoll .....</b>	<b>13</b>
Steuern und Abgaben.....	13
Zoll und Außenhandelsregime.....	14
<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....</b>	<b>19</b>
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen .....	19
Firmengründung .....	19
Patent-, Marken- & Musterrecht.....	21
Lizenzvergabe .....	22
Vertretungsvergabe .....	23
Arbeits- & Sozialrecht .....	23
Schiedsgerichtsbarkeit .....	24
<b>Bayerisches Außenwirtschaftsangebot .....</b>	<b>25</b>
<b>INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....</b>	<b>26</b>
Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag.....	27
Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion).....	28
Sonstiges Wissenswertes.....	28
<b>WICHTIGE ADRESSEN .....</b>	<b>29</b>
Links.....	30

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	Präsidielle Republik
<b>Fläche</b>	130.370 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	rd. 6,2 Mio. Einwohner
<b>Städte</b>	Managua (Hauptstadt): 1.448.000 Einwohner Matagalpa: 542.000 Einwohner Chinandega: 423.000 Einwohner León: 404.000 Einwohner Masaya: 348.000 Einwohner Haupthäfen am Pazifik: Corinto, Puerto Sandino, San Juan del Sur Haupthäfen am Atlantik: Puerto Cabezas, Bluefields
<b>Klima</b>	Tropisches bis subtropische (nördliche Bergregionen) Klima ohne Jahreszeiten im eigentlichen Sinn, nur mit einem Wechsel von Regen- und Trockenzeit (von Dezember bis April), jedoch ganzjährige Niederschläge an der Atlantikküste. Wirbelstürme zwischen Juni und Oktober.
<b>Währung</b>	1 Córdoba (C\$) = 100 Centavos (c, cts.) 1 USD = 30,98 C\$ 1 EUR = 38,73 C\$ <small>Stand: 15.02.2018</small>

### Historischer Überblick

Nachdem Nicaragua 1821 seine Unabhängigkeit von der einstigen Kolonialmacht Spanien erreichte, schloss sich das Land kurzzeitig Mexiko und anschließend der Zentralamerikanischen Föderation an, ehe es dann 1839 eine selbständige Republik wurde.

Das Land wurde zwischen 1912 und 1933 von US-Truppen besetzt, gegen welche General Augusto César Sandino zwischen 1927 und 1933 einen Guerillakrieg führte und ihren Rückzug bewirkte. Kurze Zeit später wurde Sandino jedoch von der Nationalgarde, unter Führung von Anastasio Somoza, ermordet. Das Land wurde bis 1979 von Somoza und seiner Familie beherrscht. Auf ihn folgten die Sandinisten unter Daniel Ortega.

Im Jahr 1990 wurden erste Wahlen unter internationaler Beobachtung zugelassen und aus 14 Parteien wurde überraschenderweise eine demokratische Regierung unter Staatspräsidentin Violeta Barrios de Chamorro gebildet. Arnoldo Alemán wurde 1995 neuer Präsident. Er wurde sechs Jahre später von Enrique Bolaños abgelöst, welcher sich mit Unterstützung der internationalen Gebergemeinschaft den Kampf gegen die Korruption zum Ziel gesetzt hat. 2007 wurde der Sandinist Daniel Ortega ins Präsidentenamt zurückgeholt. Unter seiner Regierung trat Nicaragua dem Staatenbündnis ALBA bei. Daniel Ortega konnte sich bei den im November 2016 stattgefundenen Wahlen zum dritten Mal als Staatspräsident behaupten.

### Bevölkerung

Ethnische Zugehörigkeit: Mestizen 69%, europäischer Abstammung 17%, afrikanischer Abstammung 9% und Indigene 5%.

Altersstruktur: 0-14 Jahre: 27,2%, 15-64 Jahre: 67,5%, 65 Jahre und älter: 5,3%

Religion: Katholiken 51,6%, Protestanten 33,9%, Andere 14,3%, ohne Bekenntnis 0,2%

Anteil der Bevölkerung in Städten: 59,4%

Geschätztes Bevölkerungswachstum 2017: 0,98%

Geschätzte Migration 2017: -2,7 Pers./1000

### **Landes- und Geschäftssprachen**

Spanisch ist die offizielle Landessprache, nicht immer ist Englisch als Geschäftssprache möglich.

### **Politisches System**

Nicaragua ist seit der Verfassung von 1987 eine Präsidentialrepublik. Der Präsident ist sowohl Staats- als auch Regierungschef und wird auf fünf Jahre direkt vom Volk gewählt. Der derzeit amtierende Staatspräsident, Daniel Ortega, wurde im November 2016 zum dritten Mal mit 72% der Stimmen als Präsident bestätigt und gehört der linksgerichteten Partei FSLN (Sandinistische Front der Nationalen Befreiung) an. Die Nationalversammlung hat 92 Mitglieder, welche ebenfalls auf fünf Jahre gewählt werden. Die nächsten Präsidentschafts- und Nationalratswahlen finden im November 2021 statt.

### **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen**

UNO und Unterorganisationen, Weltbank und Unterorganisationen (IDA, IDB, IBRD), WTO, BCIE, IMF, OAS, SICA, SELA, etc.

### **Abkommen mit Deutschland**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über kulturelle Zusammenarbeit.

### **Abkommen mit der EU**

Assoziierungsabkommen zwischen zentralamerikanischen Staaten und der EU

## **WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK**

### **Kurze Charakteristik**

Seit den späten 80er Jahren hat Nicaragua bedeutende Fortschritte bei der Öffnung seiner Wirtschaft erzielt. Mehr als 300 Unternehmen, darunter einige Zuckerfabriken, wurden unter der Regierung Violeta Chamorros (1990-1996) privatisiert. Anlässlich seiner Wiederwahl zum Präsidenten im November 2011 versprach Daniel Ortega damals private Eigentumsrechte und auch die im DR-CAFTA Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen respektieren zu wollen. Der Telekommunikationssektor wurde in der Zwischenzeit vollständig privatisiert. Der Großteil der Elektrizitätserzeugung wurde durch Vergabe von Konzessionen an Privatunternehmen ebenfalls privatisiert. Lediglich Hidrogesa (Wasserkraftwerk) und Gecea (Wärmeleistungswerk) blieben in staatlichen Händen und werden von der staatlichen Empresa Nicaragüense de Electricidad, welche wiederum dem nicaraguanischen Ministerium für Energie und Bergbau unterstellt ist, kontrolliert. Die gesamte Energieverteilung wurde im Jahr 2000 in einer Konzession auf 30 Jahre an die spanische Union Fenosa vergeben. Die für die Stromübertragung 2004 gegründete Empresa Nacional de Transmisión Eléctrica kann jedoch von Gesetzes wegen nicht privatisiert werden. Alba de Nicaragua (Albanisa), ein Firmenkonglomerat auf Basis eines Zusammenarbeitsübereinkommens zwischen der staatlichen nicaraguanischen Erdölgesellschaft Petronic (Petróleos de Nicaragua) und der venezolanischen PDVSA (Petróleos de Venezuela), in welchem PDVSA 51% der Anteile hält, wurde 2007 ursprünglich ausschließlich zur Abwicklung von

Erdölgeschäften gegründet. In der Zwischenzeit ist das Unternehmen jedoch auch in einer Reihe von anderen Sektoren tätig, darunter Landwirtschaft, Bau, Elektrizitätserzeugung, lokale Medien und Transport. 2014 wurde Petronic auf dem Gesetzeswege die gesamte Abwicklung der Erdölexploration und -förderung übertragen.

1998 wurde die nationale Wasserbehörde in zwei Unternehmen aufgespalten: Instituto Nicaragüense de Acueductos y Alcantarillados – zuständig für die gesetzlichen Richtlinien sowie Empresa Nicaragüense de Acueductos y Alcantarillados – ENECAL – zuständig für das operative Geschäft. Die Aufteilung erfolgte auch, um den Weg für eine Privatisierung von ENECAL zu ebnen, welche bis dato jedoch noch nicht erfolgt ist.

Cementos Canal, der letzte große staatliche Industriebetrieb wurde 2000 in Konzession auf Basis eines Miet- und Investitionsabkommens an die mexikanische Cemex vergeben. Unter ähnlichen Bedingungen wurde im gleichen Jahr auch die Kontrolle über die Hafenerwerbe von Puerto Cabezas an die US-amerikanische Delasa vergeben.

In den vergangenen Jahren gewannen auch der Tourismussektor und die erneuerbaren Energien, insbesondere die Nutzung von Windenergie und Geothermie, erheblich an Bedeutung. Bis 2020 sollen 90% der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen kommen und so die Abhängigkeit von Erdölimporten dementsprechend reduziert werden.

### **Wirtschaftslage und Perspektiven**

Nicaragua ist das ärmste Land Zentralamerikas. Aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Basis und niedriger Steuereinnahmen, trotz hoher Steuerbelastung, ist das Land stark von der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft abhängig, die auch Teile des Staatshaushaltes finanziert.

Anlässlich eines Besuches, welcher auf Einladung Daniel Ortegas erfolgte, unterstrich der Präsident der Interamerikanischen Entwicklungsbank Luis Alberto Moreno allerdings die positive Entwicklung Nicaraguas auf wirtschaftlicher Ebene. In einem Treffen mit der Privatwirtschaft wurde auf die mit Hilfe der IDB realisierten Projekte eingegangen, mit welchen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Nicaraguas gefördert werden solle, darunter der Bau von Straßen, der Ausbau des Stromversorgungsnetzes, die Modernisierung der Grenzübergänge, etc. Moreno wies auch auf die bedeutenden Fortschritte bei der Armutsbekämpfung, den Abbau der Auslandsverschuldung und die verbesserte Einstufung der Kreditwürdigkeit des Landes seitens der Ratingagenturen wie Standard & Poor und Moody's hin.

Unterstützt von einer starken Mehrheit und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet konnte Präsident Daniel Ortega die November-Wahlen von 2016 mit 72 % der Stimmen zum dritten Mal für sich entscheiden und dies trotz wachsender Unruhe insbesondere unter der ländlichen Bevölkerung, welche im Zusammenhang mit dem geplanten interozeanischen Kanal um ihren Grund und Boden fürchtet, sowie Vorwürfen an mangelnder Transparenz in der Regierungsführung. Daniel Ortegas Frau, Rosario Murillo wurde zur Vizepräsidentin gewählt. Dem internationalen Druck nach fairen Wahlen stattgebend ließ Daniel Ortega bei den im November 2017 stattgefundenen Gemeinderatswahlen eine OAS-Wahlbeobachtungsmission zu. Obwohl dabei eine Zunahme der angetretenen Kandidaten festgestellt werden konnte gewann die regierende Frente Sandinista de Liberación Nacional (FSLN) in 135 von 153 Gemeinden.

Der Regierungsfokus liegt nach wie vor auf der Verminderung der Armut in ländlichen Regionen, einer Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie der Förderung von Auslandsinvestitionen.

### **Wirtschaftsdaten**

#### **Nicaragua Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)**

Das Wirtschaftswachstum des Landes wird weiterhin robust bleiben. Hauptwachstumsträger sind v. a. ins Land strömende Auslandsinvestitionen (insbesondere im Bereich der Textilveredelung und im Bergbau), eine solide Inlandsnachfrage sowie eine günstige Exportentwicklung (primär bei

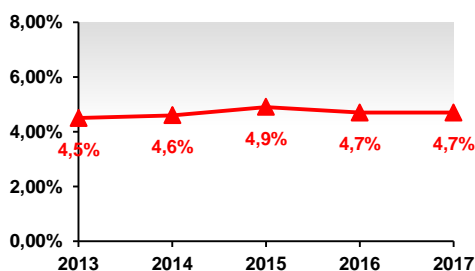
landwirtschaftlichen Produkten und Bergbauerzeugnissen). Eine sinkende Auslandsnachfrage v. a. bei Erzeugnissen aus der Lohnfertigung und wachsender Wettbewerbsdruck in der nicaraguanischen Lohnfertigungsindustrie lassen allerdings 2018 eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums von 4,3 % im Jahr 2017 auf 3,8 % erwarten. Ungünstig wirken sich hier auch die langsamen Fortschritte bei der Beseitigung von Defiziten im Infrastruktur- und Ausbildungsbereich sowie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen aus und der hohe Anteil an informell Beschäftigten.

Die Inflation lag Ende 2017 bei 5,7 %, bedingt durch starke Regen und damit verbundene Einbußen in der Landwirtschaft, welche ihrerseits die Preise für Lebensmittel in die Höhe trieben. Für 2018 wird eine Stabilisierung bei den Lebensmittelpreisen erwartet. Hohe Energiekosten dürften allerdings 2018 nur einen Rückgang auf 5,4 % erwarten lassen.

2018 werde es zwar voraussichtlich keine weiteren Fortschritte bei einer umfassenden Steuerreform geben, eine Senkung der laufenden Ausgaben sollte allerdings eine Reduktion des Defizites auf 1,7 % des BIP ermöglichen. Im dritten Quartal 2017 ist die Bautätigkeit Privater trotz erfolgter Reformen zur Förderung des sozialen Wohnbaus um 10,2 % gesunken. Für 2018 ist auf diesem Sektor keine Trendwende zu erwarten wodurch mit einem Rückgang der Wachstumsrate auf dem Industriesektor von 5,3 % auf 3,4 % gerechnet werde. Die Wachstumsaussichten auf dem Bergbausektor, einer der Schlüsselsektoren für Auslandsinvestitionen, haben sich durch die allmähliche Erholung der Preise für Edelmetalle und der Erschließung neuer Goldvorkommen leicht verbessert.

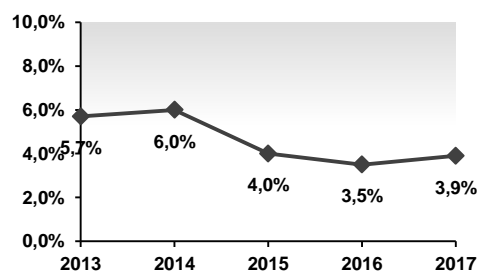
2017 dürfte das Leistungsbilanzdefizit auf 4,9 % zu liegen kommen. Gestiegene landwirtschaftliche Exporte und Überweisungen von im Ausland lebenden Nicaraguanern schlagen positiv zu Buche. Für 2018 werde das Wachstum der Importe, insbesondere durch kontinuierlich ansteigende Ölpreise, voraussichtlich jenes der Exporte übersteigen und mit einem Anstieg auf 6,6 % gerechnet werden müssen. Hauptstützen des Exportes sind ein sich belebender Bergbausektor und eine wachsende Textil-Lohnveredelung. Das Handelsbilanzdefizit lag 2017 bei 2,3 Mrd. US-Dollar. Steigende Rohstoffpreise und damit verbundene Importkosten lassen für 2018 ein Handelsbilanzdefizit von 2,7 Mrd. US-Dollar erwarten. Der Anteil der Überweisungen von im Ausland (insbesondere den USA und Costa Rica) lebenden Nicaraguanern dürfte unverändert 12,4 % des BIP betragen.

Nicaraguas Wirtschaft ist sehr stark von seinem großen Handels- und Investitionspartner, den USA, abhängig. Zudem übte bis vor kurzem Venezuela eine große Einflussnahme auf das Wirtschaftsgeschehen insbesondere im Agrarbereich, auf dem Dienstleistungs- und Erdölsektor aus. Die anhaltende Wirtschaftskrise und die politische Krise in dem südamerikanischen Land führte allerdings zur Einstellung der Finanzhilfe an Nicaragua. Nicaragua seinerseits stoppte auf Druck der US-amerikanischen Regierung im Oktober 2017 sämtliche Exporte nach Venezuela.



—▲ BIP Wachstum real

Quelle: EIU Country Report



—◆ Inflationsrate

Quelle: EIU Country Report

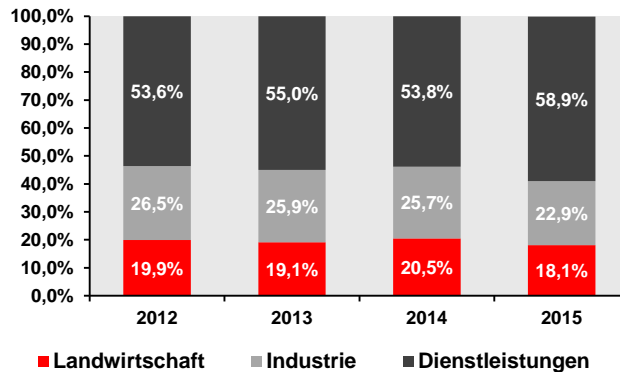
## Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die drei größten Wirtschaftssektoren sind

- Dienstleistungssektor
- Industrie

## ■ Landwirtschaft

Auch wenn der Agrarsektor (v. a. Kaffee, Bananen und Zucker) noch immer rd. 15,5% zum BIP beiträgt, hat seine Bedeutung insbesondere zugunsten des Dienstleistungssektors (v. a. Handel, Fremdenverkehr und Call Center) abgenommen, der mittlerweile 50,8% Anteil am BIP hat. Der Industriesektor, v. a. die Lohnveredelung („Maquila“), d. h. die Weiterverarbeitung importierter Roh- und Hilfsstoffe, welche anschließend wieder exportiert werden sowie der Bergbau und die Bauwirtschaft trägt 24,4% zum BIP bei. Wichtige Branchen im Bereich Lohnveredelung sind der Textilsektor und der Sektor für Autozulieferteile (v. a. Kabelbäume).



## Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

In den vergangenen Jahren sind die Auslandsinvestitionen in Nicaragua kontinuierlich gestiegen und erreichen in der Zwischenzeit 6 % des BIP. Diese Entwicklung wurde durch die Einrichtung von Sonderfertigungszonen und Zollfreizonen stark begünstigt. Laut Angaben von UNCTAD seien die Gesamtinvestitionen in ganz Zentralamerika 2016 allerdings gesunken; in Nicaragua 2016 um 7 % gegenüber 2015, auf 888 Mio. US-Dollar. Ein Gesetz zur Förderung ausländischer Investitionen („Ley de Promoción de Inversiones Extranjeras“), welches seit dem Jahr 2000 in Kraft ist, ermöglicht ausländischen Investoren 100%igen Kapitalbesitz in allen Sektoren sowie eine jederzeitige Kapital- und Gewinnrückführung. Im Falle von Enteignungen im öffentlichen Interesse werde eine schnelle und effiziente Entschädigung garantiert. Im Streitfalle werde dem Investor die freie Wahl eines Schiedsgerichtes zugesichert. Schwache Institutionen, eine ineffiziente Justiz sowie bürokratische Hürden sollten allerdings nicht außer Acht gelassen werden. Der US-amerikanische Senat will zukünftige Kredite an Nicaragua an die Einhaltung demokratischer Prinzipien binden – dies angesichts US-amerikanischer Vorbehalte, welche nach der dritten Wiederwahl von Daniel Ortega zum Staatspräsident im November 2016 geäußert wurden. Der Großteil der ausländischen Direktinvestitionen fließt in den Energie-, Infrastruktur- (v. a. Telekommunikation) und Fremdenverkehrssektor. Hauptinvestor-Länder sind die USA, Mexiko und Spanien. Multilaterale Institutionen wie die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) werden bei Beibehaltung des wirtschaftspolitischen Kurses der Regierung auch weiterhin Infrastruktur- und Entwicklungsprogramme im Land unterstützen. Im Dezember 2017 wurde dem Land ein IDB-Kredit zur Modernisierung des Energiesektors gewährt, unter der Voraussetzung, dass die Erteilung von Aufträgen auf wettbewerbsfähigem Ausschreibungswege erfolge und teure staatliche Subventionen schrittweise abgeschafft würden. Wenngleich seitens der Regierung Anstrengungen zur Verbesserung der Stromversorgung und Internetanbindung in ländlichen Gegenden unternommen wurden, seien bei diesen jedoch vor allem staatliche Unternehmen und keine privaten Investoren zum Zug gekommen.

## Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Nicaragua zählt rd. 3,0 Mio. Erwerbstätige, wobei es jedoch aufgrund von relativ gesehen niedrigen Bildungsstandards schwer ist, qualifizierte Dienstnehmer zu finden. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Landesschnitt 2017 auf 5% zu liegen kommen. Im Dienstleistungssektor arbeiten 50%, in der Landwirtschaft 31% und in der Industrie 18% der erwerbstätigen Bevölkerung.



## **Arbeitskosten, Lohnniveau**

Alle nicaraguanischen Arbeitnehmer haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, neun gesetzliche Feiertage, 15 Tage bezahlten Urlaub alle sechs Monate sowie nach Absolvierung des ersten Dienstjahres ein 13. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld). Gemäß Gesetzesdekret 95/2009 haben Arbeitnehmer 6,25% ihres Lohns an die nicaraguanische Sozialversicherung („Instituto Nicaragüense de Seguridad Social“) abzuführen. Der Arbeitgeberanteil beträgt 19%.

## **Arbeitszeit**

Die normale Wochenarbeitszeit beträgt in Nicaragua 48 Stunden, bei Nachtarbeit 42 Stunden. Überstunden werden mit dem doppelten Stundenlohn abgegolten, dürfen jedoch drei Stunden pro Tag bzw. neun Stunden pro Woche nicht überschreiten.

## **Gesetzlicher Mindestlohn 2015**

Der gesetzliche Mindestlohn muss alle sechs Monate von einem Dreierausschuss bestehend aus Regierungs-, Arbeitnehmer- und privaten Unternehmensvertretern, basierend auf einem Warenkorb aus 52 Grundnahrungsmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs neu festgelegt werden.

Je nach Branche beträgt der monatliche Mindestlohn zwischen 3.773,82 Córdoba (rd. 99 Euro) und 8.445,44 Córdoba (rd. 221 Euro):

- Handels-, Transport- und Kommunikationssektor 5.846,37 Córdoba (rd. EUR 184)
- Industrie 4.285,84 Córdoba (rd. EUR 135)
- Landwirtschaft 3.187,43 Córdoba (rd. EUR 100)

## **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Gemäß Arbeitsgesetz von 1996 beträgt die bei Kündigung fällige Entschädigungszahlung zwischen einem und fünf Monatsgehältern, abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses und den Umständen der Kündigung. Arbeitgeber haben nachzuweisen, dass die Kündigung zu Recht erfolgt und vom Ministerium für Arbeit die Zustimmung dafür einzuholen, welche im Normalfall erteilt werde. Bei Bezahlung der doppelten Höhe der fälligen Entschädigungszahlung können Arbeitnehmer auch ohne Grund entlassen werden.

## **AUSSENHANDEL**

Das Handelsaufkommen zwischen beiden Staaten entwickelt sich langsam aber stetig von einem niedrigen Niveau und lag 2016 bei knapp 112 Millionen Euro. Nicaragua exportiert dabei vor allem landwirtschaftliche Produkte und führt Industrieerzeugnisse ein. Die Handelsbilanz ist für Nicaragua negativ. Ein deutsch-nicaraguanischer Investitionsschutz- und -fördervertrag ist seit 2001 in Kraft.

Deutsche Touristen entdecken das Land der Seen und Vulkane zunehmend als Reiseziel. Derzeit besuchen jährlich rund 18.000 Deutsche Nicaragua (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand März 2018)

Alle Informationen zum nicaraguanischen Außenhandel finden Sie unter GTAI: [Wirtschaftsdaten kompakt - Nicaragua](#)

## **GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG**

### **Wirtschaftspolitik**

Das Wirtschaftswachstum 2017 lag mit 4,7 % über den Erwartungen. Trotz optimistischen Aussichten für 2018 verweist der Internationale Währungsfonds u. a. auf die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit Steuergeldern, einer Rationalisierung der Subventionen, einer umfassenden Reform der Sozialversicherung sowie einer Erhöhung der internen Währungsreserven.

Multilaterale Institutionen wie die Interamerikanische Entwicklungsbank werden auch in Zukunft Programme für Nicaragua unterstützen. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber seinen zentralamerikanischen Nachbarn wird weiter abnehmen, wenn es Nicaragua nicht gelingt, seine gesetzlichen Rahmenbedingungen und das Ausbildungsniveau der Arbeitskräfte zu verbessern sowie Korruption zu bekämpfen und Verbesserungen im Infrastrukturbereich zu realisieren.

### **Empfohlene Vertriebswege**

Es empfiehlt sich die Einschaltung eines lokalen Vertreters oder Generalimporteurs, da eine direkte Marktbearbeitung nur schwer möglich ist. Auch im Projektgeschäft wird man im Regelfall nicht ohne einen lokalen Partner auskommen, der über ausgezeichnete Behördenkontakte verfügt.

### **Werbung**

Einen überaus wichtigen Vertriebskanal stellt das Radio dar. Jedoch sind auch Plakate, Banner, Flyer und Lautsprecherankündigungen beliebte Werbemedien. Für Zielgruppen höherer Einkommensschichten werden Zeitungen, Fernsehen und SMS-Benachrichtigungen verwendet. Internetwerbung ist aufgrund der geringen Internetnutzerzahl nach wie vor weniger verbreitet, befindet sich aber im Kommen.

### **E-Business**

Das Internet wird von nicaraguanischen Firmen primär für Werbung, Informationsbereitstellung und Nachrichten verwendet. In manchen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung von im Internet gekauften Produkten per elektronischer Banküberweisung oder telefonisch per Kreditkarte. Größere Firmen erlauben auch die Zahlung über ein Prepaid-Konto. Alle lokalen Banken bieten ihren Kunden die Online-Einsicht ihrer Konten an und einige ermöglichen auch online In- und Auslandsüberweisungen.

Die Entwicklung des nicaraguanischen IT-Sektors liegt jedoch hinter jenem anderer zentralamerikanischer Länder zurück, was sicher nicht zuletzt an der gemäß der UN International Telecommunications Union relativ niedrigen Internetnutzungsrate von rd. 24,6 % (Jahr 2016) liegt. Bis Ende Oktober 2014 (letztverfügbare Angabe) waren beim nicaraguanischen Institut für Post- und Fernmeldewesen („Instituto Nicaragüense de Telecomunicaciones y Correos“ – TELCOR) 29 Internet-Anbieter registriert. Gemäß einer Veröffentlichung der nicaraguanischen Tageszeitung „El Nuevo Diario“ hätte laut Internationaler Fernmelde-Union Nicaragua den höchsten Durchschnittstarif für Breitband-Internet in Zentralamerika mit 15,60, gefolgt von Honduras mit 12 US-Dollar, Guatemala mit 7,80 US-Dollar, El Salvador 6 US-Dollar und Costa Rica mit 2 US-Dollar. Ohne der Schaffung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen ist in nächster Zukunft mit keinem bedeutenden Wachstum in diesem Segment zu rechnen. Ein erster Modernisierungsschritt wurde durch die Schaffung eines Gesetzes für die Regulierung und Anerkennung elektronischer Signaturen im Juli 2010 gesetzt.

Der Markt für Mobiltelefonie boomt seit Jahren (2013 6,8 Mio. Nutzer gemäß letzten Angaben von TELCOR) und ist vollständig privatisiert. Dominiert wird er von zwei großen Anbietern, Claro (Teil vom mexikanischen Telekomkonglomerat América Móvil) und Telefonía Celular de Nicaragua. 2006 wurde von der damaligen Empresa Nacional de Transmisión Eléctrica ein Vertrag mit der New World Network (Teil von Columbus Networks/USA) unterzeichnet, um so an das ARCOS Glasfaser-Tiefseekabel angeschlossen zu werden, was zu einer deutlichen Verbesserung der Telefonverbindungen und Senkung der Tarife führte. Die Importe von Mobiltelefonen stiegen in

den letzten Jahren um 10% von 57 Mio. im Jahr 2010 auf 63 Mio. US-Dollar im Jahr 2015 und nahmen so Platz eins unter den Importen von dauerhaften Konsumgütern ein. Gemäß einer Umfrage von Studenten an der Universidad Centroamericana verfügten 90% aller Personen über ein Mobiltelefon und 81% davon über ein Smart Phone.

### **Wichtigste Zeitungen**

Tageszeitungen: La Jornada, El Nuevo Diario, La Prensa

### **Wichtigste Messen**

Große Fachmessen gibt es in ganz Zentralamerika keine. Interessierte nicaraguanische Geschäftsleute der jeweiligen Branchen besuchen im Allgemeinen die großen internationalen Messen in den USA bzw. Europa, aber auch in Mexiko, um sich über das neueste Angebot zu informieren und etwaige Geschäftskontakte zu schließen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de)

### **Normen**

Es werden hauptsächlich US-amerikanische Normen, aber teilweise auch europäische angewendet.

Aufgrund seiner Mitgliedschaft in der WTO und des SICA, hat Nicaragua sich verpflichtet, die dort gültigen internationalen Standards auch auf nationaler Ebene umzusetzen. Für Fragen bezüglich Standards und Normen ist der Nationale Ausschuss für Technische Normen und Qualität („Comisión Nacional de Normalización Técnica y Calidad“ - CNNC), welcher dem dem Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel („Ministerio de Fomento, Industria y Comercio“) eingegliedert ist, zuständig.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de), Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

### **Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen**

#### **Zahlungskonditionen**

Üblicherweise erfolgt die Preiserstellung in USD oder Euro.

#### **Bonitätsauskünfte**

Handelsauskünfte - empfehlenswert bei größeren Geschäften - können von der AHK Nicaragua <http://nicaragua.ahk.de> bezogen werden. Die Angabe von aktuellen Preisen und Konditionen erhalten Sie auf Anfrage.

#### **Forderungseintreibung**

Erste Mahnungen können über die AHK Nicaragua <http://nicaragua.ahk.de> erfolgen. Sollten diese zu keinem Ergebnis führen, wäre eine lokale Anwaltskanzlei (Erfolgshonorar 15 bis 30%)

einzuschalten. Prozesse sind äußerst kostspielig und langwierig, daher ist nach Möglichkeit eine außergerichtliche Beilegung empfehlenswert.

### **Preiserstellung**

Die Zahlungskonditionen sind größtenteils CIF. Zur finanziellen Absicherung empfehlen sich bei Erstaufträgen Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches und von einer erstklassigen ausländischen Bank bestätigtes Akkreditiv.

### **Bank- und Finanzwesen**

Die nicaraguanische Zentralbank verwaltet über ihre internationale Abteilung den Devisenmarkt und freien Verkauf von Devisen an Kommerzbanken und Wechselstuben, wobei von den Privatbanken der Devisenhandel mit der Öffentlichkeit in letzter Zeit mehr und mehr übernommen wurde. Ergänzend dazu gibt es den Devisenhandel auf dem Parallelmarkt, welcher keine gesetzlichen Einschränkungen unterliegt. Gemäß dem Gesetz zur Förderung ausländischer Investitionen („Ley de Promoción de Inversiones Extranjeras“) vom April 2000 wird Unternehmen die Währungskonvertibilität und freier Zugang zu Devisen zugesichert, ebenso wie die jederzeitige freie Rückführung von investiertem Kapital, Lizenzgebühren, Gewinnen und Dividenden über den offiziellen Devisenmarkt.

### **Verkehr, Transport, Logistik**

Nicaragua kam in den letzten Jahren aufgrund des geplanten Interozeanischen Kanals, welcher innerhalb Zentralamerikas den Atlantischen Ozean und Pazifik verbinden sollte, in die internationale Presse. Die Wasserstraße sollte dem Panama-Kanal Konkurrenz machen. Gemäß Zeitungsmeldungen vom Oktober 2015 sei die Realisierung des 50 Milliarden-US-Dollar-Projektes aus Umwelterwägungen und sozialen Erwägungen verschoben worden. In einer 14 Bände umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie, welche von der britischen Consultingfirma ERM erstellt wurde, seien vor allem die Erdbebengefährdung der Kanalschleusen und ein möglicher Mangel an Wasser für den 175 Meilen langen Kanal angeführt worden. Ebenso wurde die Notwendigkeit der Umsiedelung von indigenen Bevölkerungsgruppen als einer der weiteren Hauptgründe für die Verschiebung des Baubeginns angeführt. HK Nicaragua Canal Development Investment Company mit Hauptsitz in Hong Kong erhielt im Juni 2013 eine Konzession über einen Zeitraum von 50 Jahren für die Errichtung der Wasserstraße. Neben dem Kanal selbst sollten auch eine Stahl- und Zementfabrik, Autobahnen, ein Tiefseehafen in Brito und ein weiterer in Punta Aquila sowie ein Flughafen mit der Kapazität für eine Million Passagiere errichtet werden. Sollte das Projekt realisiert werden, so gehörten 51% davon der nicaraguanischen Regierung.

## **KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## **INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL**

### **Steuern und Abgaben**

#### **Unternehmensbesteuerung**

Die Körperschaftssteuer auf alle in Nicaragua erwirtschafteten Einnahmen beträgt 30%. Alternativ zur vorgenannten pauschalen Körperschaftssteuer von 30% kann wenn die folgende Berechnungsmethode von 1% auf den monatlich erwirtschafteten Bruttoumsatz höher ist, diese zum Tragen kommen. Von der Körperschaftssteuer abziehbar ist eine 1%ige Steuer auf Vermögenswerte. Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen einer 10%igen Quellensteuer bei Wohnsitz in Nicaragua und einer 15%igen Quellensteuer bei Steuerausländern. Bei Zahlungen an Unternehmen mit keinem Firmensitz in Nicaragua beträgt die Quellensteuer 17%.

#### **Umsatzsteuer**

Nicaraguas Umsatzsteuersatz beträgt 15%. Medikamente, medizinische Ausrüstung und Grundnahrungsmittel (Bohnen, Reis und Mais) sind u. a. davon ausgenommen. Eine Steuernummer muss bei der zuständigen Behörde, dem „Registro Único de Contribuyente“ (RUC) beantragt werden.

#### **Reverse Charge System**

Ein Reverse Charge System wie es in anderen Ländern üblich ist, gibt es in Nicaragua nicht. Eine vielleicht etwas ähnliche Regelung besteht in Nicaragua darin, dass das Verkaufssteuergesetz die Möglichkeit vorsieht, dass die nicaraguanische Steuerbehörde jene Personen zur Abführung der Verkaufssteuer ermächtigt, welche normalerweise die in Frage stehenden Waren erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

#### **Verbrauchssteuer**

Für Tabak, alkoholische Getränke und Softdrinks werden Verbrauchssteuern von 9 bis 43% erhoben. Benzin unterliegt einer 100%igen Verbrauchssteuer.

#### **Doppelbesteuerungsabkommen**

Nicaragua hat kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland.

#### **Vorsteuererstattung / Rechnungslegung**

Bei von ausländischen Unternehmen in Nicaragua erbrachten Dienstleistungen kommen zwei steuerliche Aspekte zum Tragen:

Quellensteuer: 17% müssen auf die Summe, welche Dienstleistern bezahlt oder gutgeschrieben wird, die über keinen Wohnsitz in Nicaragua verfügten und Dienstleistungen im Ausland erbringen, die jedoch in Nicaragua in Anspruch genommen werden, an den nicaraguanischen Fiskus abgeführt werden. Mehrwertsteuer (auf Immobilientransaktionen und Dienstleistungen): laut Gesetz muss zusätzlich zur o. a. Quellensteuer eine 15%ige Mehrwertsteuer auf die Summe, welche Dienstleistern bezahlt oder gutgeschrieben wird, die über keinen Wohnsitz in Nicaragua

verfügen und Dienstleistungen im Ausland erbringen, die jedoch in Nicaragua in Anspruch genommen werden, an den nicaraguanischen Fiskus abgeführt werden. Gemäß Art. 19 des Gesetzes seien alle Dienstleistungen, welche in Nicaragua selbst erbracht oder Auswirkungen zeitigen würden mehrwertsteuerpflichtig. Dienstleister ohne Wohn-/Firmensitz in Nicaragua sollten daher mit dem nicaraguanischen Unternehmen ein Honorar ohne Steuern ("honorario libre de impuestos") ausverhandeln, sodass der ausländische Dienstleister sein Honorar netto vom nicaraguanischen Kunden erhalte, d. h. in der Honorarnote des ausländischen Dienstleisters müssten zusätzlich 17% Quellensteuer sowie 15% MwSt. mit eingerechnet werden, welche dann vom nicaraguanischen Kunden im Namen des ausländischen Dienstleisters an den nicaraguanischen Fiskus abgeführt werden.

### **Einkommensteuer**

Alle in Nicaragua ansässigen, selbständigen Personen sind ab einem Einkommen von 100.001 Córdoba (ca. EUR 2.627) einkommenssteuerpflichtig. Die Einkommenssteuer ist wie folgt gestaffelt: 15% bei Einkommen bis 200.000 Córdoba (ca. EUR 5.253), 20% von 200.001 bis 350.000 Córdoba (ca. EUR 9.197), 25% von 350.001 bis 500.000 Córdoba (ca. EUR 13.158), 30% ab 500.001 Córdoba. Sie muss an die zuständige Stelle ([„Dirección General de Ingresos“ - DGI](#)) im Finanzministerium abgeführt werden. Auf Sparzinsen und Termineinlagen wird eine 10%ige Quellensteuer erhoben. Verluste und Einkommen aus Kapital werden wie normales Einkommen behandelt.

### **Zoll und Außenhandelsregime**

#### **Importbestimmungen**

Für alle Importe muss vom nicaraguanischen Importeur vor Verschiffung der Ware bei seiner Hausbank eine Einfuhrerklärung („Declaración de Importación“), welcher eine dementsprechende Proforma-Rechnung angeschlossen ist, eingereicht werden. Diese Einfuhrerklärung hat eine Gültigkeit von 90 Tagen ab Registrierungsdatum bei der nicaraguanischen Zentralbank. Nach Ablauf dieser 90 Tage verfällt sie automatisch, sofern von ihr kein Gebrauch gemacht wurde. Bei Vorliegen eines Lieferantenkredites wird die Gültigkeit der Einfuhrerklärung den Kreditbedingungen angepasst.

#### **Zollbestimmungen**

Es wird der Zentralamerikanische Zolltarif SAC („Sistema Arancelario Centroamericano“) angewendet, welcher auf dem Harmonisierten System (Brüssel 1983) beruht. Die Importzollsätze, bei welchen es sich um Wertzollsätze auf CIF Basis handelt, sind in folgender Weise gestaffelt: 0% für Roh- und Hilfsstoffe, Halbfertigwaren sowie Investitionsgüter (Maschinen und Ausrüstungsgegenstände) – sofern diese nicht in Zentralamerika zu finden sind bzw. hergestellt werden, 5% auf Rohstoffe bzw. 10% auf Halbfertigwaren, welche innerhalb des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes zu finden bzw. hergestellt werden und 15% für Fertigwaren.

Die Abwicklung aller Zollformalitäten muss über staatlich zugelassene Zollagenten erfolgen.

In den meisten Fällen kommt neben den oben angeführten Wertzöllen auf CIF Basis noch eine 15%ige Mehrwertsteuer zum Tragen, welche auf den in Córdoba angegebenen CIF Warenwert plus Importzoll eingehoben wird.

Ende 2011 wurde zwischen Mexiko und fünf zentralamerikanischen Ländern (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua) ein gemeinsames Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches in Nicaragua am 1. September 2012 in Kraft getreten ist. Durch dieses Abkommen wurden die vorangehenden drei unterschiedlichen Abkommen zwischen den Ländern ersetzt und fast alle Einfuhrzölle eliminiert.

Erzeugnisse, die aus Ländern außerhalb des Zentralamerikanischen Marktes kommen, können, selbst wenn sie bereits in einem Mitgliedsland nach dem Zentralamerikanischen Zolltarif verzollt worden sind, nicht in ein anderes zentralamerikanisches Land zollfrei eingeführt werden.

Ein Freihandelsabkommen zwischen Zentralamerika, der Dominikanischen Republik und den USA – CAFTA-DR – wurde im Juli 2005 vom US-amerikanischen Kongress ratifiziert und ist in Nicaragua am 1. April 2006 in Kraft getreten. Die volle Eliminierung der gegenseitigen Importzölle auf sämtliche Konsum- und Industriegüter wurde am 1. April 2016 erreicht. Nach Kanada und Mexiko (NAFTA) handelt es sich für die USA um die zweitgrößte Freihandelszone. Zusätzlich wurde am 29. Juni 2012 ein umfassendes Assoziierungsabkommen zwischen den sechs zentralamerikanischen Ländern Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama und der EU unterzeichnet. Das Abkommen sieht umfassende gegenseitige Handelserleichterungen, einen intensivierten politischen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen wie Umweltschutz, regionaler Integration und Sicherheit vor. Nach der letzten Ratifizierung durch Guatemala Anfang Dezember 2013, wird das Abkommen gegenüber allen Vertragspartnern vorläufig angewandt.

Ferner ist Nicaragua durch folgendes Präferenzabkommen begünstigt:  
Mitgliedschaft in der Bolivarianischen Allianz für die Völker unseres Amerika (ALBA)

Im Zuge der Mitgliedschaft Nicaraguas im Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA) waren im Oktober 2015 bereits 96% aller Zolltarife zwischen Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua harmonisiert.

Weitere Freihandelsabkommen traten mit folgenden Staaten in Kraft:

- 3. September 2002 Zentralamerika mit Dominikanischer Republik
- 1. Januar 2008 Nicaragua mit Taiwan
- 21. November 2009 Zentralamerika mit Panama
- 19. Oktober 2012 Zentralamerika mit Chile

Nicaragua verfügt außerdem über zahlreiche bilaterale Abkommen über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen, u. a. mit Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Finnland, Tschechien, Dänemark, den USA, El Salvador und Ecuador.

### **Muster**

Muster sind zollfrei bis zu einem Warenwert von USD 1.000.

### **Geschenke**

Geschenke sind zollpflichtig. Medikamente sind jedoch importzollbefreit.

### **Vorschriften für Versand per Post**

Bei Luftpostsendungen muss im Kopf der Rechnung der Zusatz „Paquete Postal Aéreo“, bei Schiffspostsendungen (Laufzeit: ein bis zwei Monate) „Paquete Postal Marítimo“ erscheinen. Allen Postsendungen sind eine Rechenkopie und eine Zollinhaltserklärung beizufügen. Auf der äußeren Umhüllung des Paketes ist in deutlicher Schrift anzugeben, dass es eine Rechnung enthält.

### **Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung**

Besondere Ursprungs-Kennzeichnungsvorschriften bestehen keine.

Verpackungsvorschriften bestehen für vorverpackte Lebensmittel, gentechnisch veränderte Lebensmittel und pharmazeutische Produkte. Details hierzu finden Sie unter „Restriktionen“.

Weitere Angaben dazu sind im Konsumentenschutzgesetz („Ley de Protección de los Derechos de las Personas Consumidoras y Usuarías“, No. 182/1994) verankert bzw. auf Anfrage beim Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel („Ministerio de Fomento, Industria y Comercio“ - MIFIC) erhältlich.

### **Vorschriften für die Verwendung von Holzverpackungen**

Im Juli 2006 ist die internationale Norm ISPM 15 in Kraft getreten, durch welche pflanzengesundheitliche Maßnahmen definiert werden, die das Risiko der Einschleppung und in weiterer Folge Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen bei der Einfuhr von Rohholz (vor allem Nadel- und Laubbäume), Verpackungsmaterial (insbesondere Paletteneinfassungen), Stauholz, Lattenkisten, Kanthölzer, Trommeln, Lastenträger und Stützbalken, reduzieren sollen. Verpackungen, die aus Holzwerkstoffen bestehen wie z. B. Sperrholz, Pressholz, Holzfaserverplatten oder Furniere, welche unter Nutzung von Leim, Hitze oder Druck hergestellt wurden, können als ausreichend bearbeitet betrachtet werden und bedürfen keiner zusätzlichen Behandlung. Auch Holzkerne, Sägespäne, Sägemehl und Holzwolle stellen keine Gefahr zur Übertragung von Schädlingen dar und sind von der ISPM 15 ausgenommen.

Folgende Behandlungsmaßnahmen für Holzverpackungsmaterial sind vorgesehen:

- Hitzebehandlung: Der Holzkern muss mindestens 30 Minuten bei 56 Grad Celsius durch Dampfdruck, Dampfimprägnierung, etc. erhitzt werden.
- Begasung mit Methylbromid, wobei die Mindesttemperatur 10 Grad Celsius nicht unterschreiten darf und mindestens 16 Stunden dauern muss.

Bei Nichtbeachtung der ISPM 15 kann es beim Import zu einer Nachbehandlung oder Zerstörung der Ware kommen. Die Kosten sind vom Importeur zu tragen.

Die Beigabe eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist bei ordnungsgemäßer Anbringung des ISPM-Stempels am betreffenden Verpackungsmaterial nicht erforderlich. Auf den Lieferpapieren (insbesondere B/L) hat jedoch ein Vermerk zu erfolgen, wenn bei der Lieferung Holz als Verpackungsmaterial verwendet wird. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Dirección General de Protección de Sanidad Agropecuaria  
 Sra. Marlene del Socorro Vargas – Responsable de Cuarentena Vegetal  
 Km. 3 ½ Carretera a Masaya  
 Managua, Nicaragua C. A.  
 T (+505) 2278 0225  
 F (+505) 2278 0224  
 E [marlene.vargas@ipsa.gob.ni](mailto:marlene.vargas@ipsa.gob.ni)

### **Schiffsendungen**

- Handelsrechnung: Original, in spanischer oder zumindest englischer Sprache (unter Angabe der vollständigen Daten des Verkäufers und Käufers, Datum und Ort der Ausstellung, Produktbeschreibung, Menge und Warenwert sowie Incoterms, Transportmittel- und weg, Markierung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke.

Die Handelsrechnung muss von einer handelsbevollmächtigten Person der Lieferfirma im Original unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden. Der Name des Unterzeichners ist zudem in Blockbuchstaben anzuführen.

Das Ursprungsland muss weder auf der Ware selbst noch auf irgendwelchen Dokumenten angeführt werden. Ausnahme: Wenn Zollvorteile aus Handelsabkommen (wie z. B. EU-Zentralamerika) genutzt werden wollen, dann muss das Ursprungsland auf der Handelsrechnung angeführt werden und ist zusätzlich ein Ursprungszeugnis (in o. e. Fall ein EUR 1) beizubringen. Für größere EU-Exporthändler besteht die Möglichkeit, bei ihrem lokalen Zollamt zu beantragen, nur eine Erklärung des Ursprungs auf der Handelsrechnung abgeben zu müssen. Das Ursprungsland



muss jedoch auch in diesem Fall nicht auf der Ware angeführt werden. Nicht erforderlich sind ferner Angaben zur Zolltarifnummer, Abmessungen sowie Teilebilder für jede Einzelposition. Die Angabe des Gewichtes pro Einzelposition erweist sich zur Beschleunigung der Zollabfertigung als vorteilhaft, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Am Schluss der Rechnung sind der FOB-Wert, Fracht-, Versicherungskosten sowie andere etwaige Kosten und der CIF-Wert in vereinbarter Währung und in USD anzugeben.

Die Handelsrechnung darf nur Waren für einen Empfänger enthalten. Für zollfreie Waren ist eine separate Rechnung auszustellen. Eine Beglaubigung durch ein nicaraguanisches Konsulat ist im Allgemeinen nicht erforderlich, davon ausgenommen sind jedoch Versanddokumente für genehmigungspflichtige Waren.

- Verschiffungskonnossement: Voller Satz, in spanischer Sprache, entsprechend gestempelt. Es muss in allen wichtigen Angaben mit der Handelsrechnung übereinstimmen. Orderkonnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Zustelladresse erforderlich. Ein Konnossement kann mehrere Handelsrechnungen umfassen, wenn Absender und Empfänger ident sind. Die bezahlte Seefracht ist im Konnossement anzuführen.
- Transportversicherung: Versicherungspolizze, mit Angabe des Versicherungsagenten (Havariekommissare), der im Empfängerland für Schadensmeldungen zuständig ist. Versicherungen sollten möglichst alle Risiken, also auch das Revolutionsrisiko, gem. DTV-Klausel des Internationalen Versicherungsübereinkommens aus dem Jahre 1968, decken und ab Lager der Lieferfirma bis Lager des Empfängers gelten (110% des CIF-Wertes üblich). Empfehlenswert ist die Mitversicherung von 60 Tagen nach Ankunft.
- Ursprungszeugnis: Der Beischluss eines EUR 1 Formulars ist seit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika zwingend, um in den Genuss der Zollpräferenz zu gelangen. Gleiches gilt für Waren deutscher Tochterunternehmen in jenen Ländern, mit denen Nicaragua ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, z. B. Mexiko die USA, Panama und Taiwan, um so in den Genuss der Importzollbegünstigung oder -befreiung zu kommen. Siehe ferner Kapitel „Restriktionen“.
- Packliste: Jedem Exemplar der Handelsrechnung ist eine Packliste nach Packstücken, Nummern, Markierung, (Gewicht) und Inhalt beizulegen, sofern diese Angaben nicht schon in der Handelsrechnung selbst aufscheinen.

Auf den Packstücken müssen der Name und die vollständige Anschrift des Empfängers aufscheinen. Im Konnossement müssen die gleichen Angaben aufscheinen. Die einzelnen Packstücke müssen fortlaufend nummeriert sein. Für Nicaragua bestimmte Sendungen müssen sehr stabil verpackt werden, da in den Häfen zum Teil mit Leichtern entladen wird. Die einzelnen Packstücke sollten nach Möglichkeit nicht schwerer als 100 kg sein.

Enthält eine Kiste oder ein Behälter Waren unterschiedlicher Natur, sind diese innerhalb dieser Kiste bzw. des Behälters getrennt zu verpacken und es ist das Nettogewicht der unterschiedlichen Warenarten anzugeben. Nach Möglichkeit sollten die einzelnen Packstücke keine Waren unterschiedlicher Zolltarifnummern enthalten. Die Benützung von Heu, Stroh und Erde als Verpackungsmaterial ist verboten. Die Einfuhr gebrauchter Säcke - ob leer oder als Verpackung von Waren - ist ebenfalls verboten. Auf dem Packstück muss außer Markierung und Nummer das Bruttogewicht angegeben werden.

Mängel, Widersprüche und Fehlen von Angaben in den Warenbegleitpapieren werden von den nicaraguanischen Zollbehörden mit Strafen geahndet, die dann der Lieferfirma verrechnet werden und oft zu Schwierigkeiten führen.

Das Versandaviso soll unmittelbar nach Versand der Ware, unter Beifügung von einer Rechnungskopie und einer Packliste, erfolgen.

### **Luftfrachtsendungen**

- Handelsrechnung, in spanischer Sprache, im Original (und einer Kopie), gestempelt und unterfertigt
- Luftfrachtbrief (kompletter Satz)

### **Restriktionen**

Pharmazeutika (inklusive Veterinärprodukte), Kosmetika, Lebensmittel und Getränke (Agro)chemikalien (chemische Vormaterialien, Insektizide, Pestizide, Lösungsmittel, etc.) müssen vor ihrem Import im nicaraguanischen Gesundheitsministerium registriert werden. Einzelheiten hinsichtlich des erforderlichen Prozedere befinden sich [unter folgendem Link](#). Die Registrierung ist jedes Jahr gegen Entrichtung einer Gebühr zu erneuern. Für Lieferungen nach erfolgter Registrierung genügt die Beifügung eines Ursprungszeugnisses. Zusätzlich kommen besondere Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften zum Tragen. Warenbeschreibungen, Beipackzettel (Angaben über Produktname, Name des Herstellers oder Abfüllers, Ursprungsland, mengenmäßige Zusammensetzung, in absteigender Reihenfolge (inklusive Wasserzugabe, wenn diese zutrifft), sowie sonstige Zusätze, Name und Anschrift des nicaraguanischen Importeurs, Nährwert, Ablaufdatum, Nettogewicht, Gebrauchsanweisungen, etc. müssen in spanischer Sprache abgefasst sein.

Ferner muss bei Pharmazeutika (inkl. Veterinärprodukte), Kosmetika, Lebensmittel, Getränken und (Agro-)chemikalien die Zulassungsnummer der nicaraguanischen Registrierungsbehörde erscheinen.

Chemikalien und Schädlingsbekämpfungsmittel müssen auf dem Behälter in spanischer Sprache folgende Angaben enthalten: Herstellungsdatum, chemische Formel, Ablaufdatum, Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang damit und bei der Verwendung sowie das geeignete Gegengift im Falle einer Vergiftung.

Für den Import von lebenden Tieren, Pflanzen, Saaten, Fleisch, Milch und Milchprodukten ist eine Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums erforderlich, mit welcher bescheinigt wird, dass diese Produkte den lokalen Gesundheitsstandards entsprechen. Die jeweiligen Lizenzen sind vom nicaraguanischen Importeur im Vorhinein einzuholen.

Die für die nachstehend aufgeführten Waren erforderlichen Dokumente müssen von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt sein:

Pharmazeutika, Kosmetika, Lebensmittel und Getränke, sowie Rohstoffe, Farbstoffe und andere Zusätze, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, müssen von einem Ursprungszeugnis und einem Reinheits- bzw. Analysenzertifikat begleitet sein, aus dem u. a. hervorgeht, dass die Waren im Ausfuhrland zum freien Verkauf zugelassen sind. Für Agrochemikalien wird ein Analysezertifikat verlangt.

Für den Import von Kraftfahrzeugen gilt eine Sonderregelung. Das Grundtransportgesetz (2005/524) verbietet jedenfalls den Import von Kraftfahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind. Ausgenommen davon sind: Spenden an die Feuerwehr, das Rote Kreuz oder an religiöse Organisationen sowie Oldtimer.

### **Behandlung nicht abgenommener Waren**

Nicht abgenommene Sendungen können 90 Tage im Zolllager verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ware versteigert werden. Der Versteigerungserlös wird nach Abzug der Lagergebühren, der Versteigerungskosten und des Zolls dem Exporteur überwiesen. Die Versteigerung kann verhindert werden, wenn innerhalb von 90 Tagen ein Antrag auf Überführung der Ware in das

"Almacén General de Depósito" gestellt wird. Dort dürfen die Güter ein Jahr verbleiben; die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Eine Rücksendung unverzollter Waren vor Ablauf der zulässigen Lagerzeit ist ebenfalls möglich, jedoch außerordentlich schwierig.

### **Artenschutz**

Nicaragua ist seit 1977 Mitglied des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, in dem über 3.000 Tier- und Pflanzenarten geschützt werden.

## **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

### **Kurze Charakteristik**

Nicaragua ist dem spanischen Rechtskreis zuzuordnen.

### **Devisenrecht**

Unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung. Deklarationspflicht ab USD 10.000. Devisen können problemlos von den Banken oder von den Wechselstuben („Casas de Cambio“) angekauft werden. Ausgehende Zahlungen aus Nicaragua sind frei und in ihrer Höhe nicht beschränkt.

### **Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen**

#### **Gesellschaftsrecht**

In Nicaragua gibt es verschiedene Gesellschaftsformen, welche in Personen- und Kapitalgesellschaften unterteilt werden können. Die wichtigste Gesellschaftsform ist die Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima, S.A.), welche im nicaraguanischen Handelsgesetzbuch („Código de Comercio“) festgeschrieben ist.

#### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Der Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes ist der Schutz der Rechte an einer geistigen Schöpfung, sei es eine technische Erfindung, ein Werbeslogan oder ein bestimmtes Muster. Diese Rechte gewähren dem Inhaber einen Schutz gegen jedweden Dritten. Zu beachten ist, dass gewerbliche Schutzrechte nur in dem Land Wirkung entfalten, in dem sie beantragt wurden. Im Falle einer Rechtsverletzung steht dem Rechtsinhaber eine Schadensersatzforderung zu.

#### **Gewerberecht**

Die Eintragung ins Handelsregister ist für alle Unternehmen verpflichtend und ist daher ähnlich dem deutschen Gewerbeschein.

#### **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

Handelsstreitigkeiten, insbesondere die Durchsetzung von Verträgen, sind in Nicaragua schwer beizulegen. Oftmals haben ausländische Investoren einen Nachteil gegenüber Nicaraguanern, welche über politische oder persönliche Beziehungen verfügen.

Eine Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes wurde 2005, mit der Einführung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsgesetzes bewirkt, welches auf dem Modell der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Vereinten Nationen basiert und somit Rahmenbedingungen für außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten festlegt.

### **Firmengründung**

Privates Unternehmertum ist in Nicaragua erlaubt. Gemäß nicaraguanischem Gesetz kann von Privaten in praktisch allen Bereichen ein Unternehmen gegründet oder erworben werden bzw. darüber verfügt werden, ausgenommen davon sind jene, auf welche der Staat nach wie vor ein Monopol besitzt. Gemäß dem Weltbank-Bericht „Doing Business 2016“ sind für die Unternehmensgründung sieben Schritte erforderlich, welche 14 Tage in Anspruch nehmen. Zur Firmengründung gibt es im Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel („Ministerio de Fomento, Industria y Comercio“ – MIFIC) ein One Stop-Shop ([„Ventanilla Unica de Inversiones“](#)).

Die **Aktiengesellschaft** („Sociedad Anónima“ – S.A.) ist die meist verbreitetste Gesellschaftsform. Das Aktienkapital kann in bar oder in Form von Sachleistungen (Anlagen, Sicherheiten, Grundbesitz, Patenten, Know-how oder Verwaltungsdienstleistungen) eingebracht werden. Gemäß nicaraguanischem Handelsgesetz gibt es im allgemeinen keine Anforderungen bezüglich Mindestaktienkapital (ausgenommen davon sind z. B. Finanzdienstleister). Abhängig vom Mindestaktienkapital liegen die Gründungskosten zwischen 500 - 20.000 Córdobas (ca. EUR 13 – 523). Vom Unternehmen ist eine gesetzliche Mindestreserve von 5% (für Banken und Finanzinstitutionen mindestens 15%) des jährlich erwirtschafteten Gewinns rückzustellen, bis 10% des Aktienkapitals bei den Rücklagen erreicht wurden. Ein Unternehmen kann erst nach Einzahlung von 50% seines Aktienkapitals seinen Betrieb aufnehmen, davon müssen mindestens 10% in bar einbezahlt werden. Es gibt bei den Firmengründern, Aktieninhabern oder Direktoren keine Einschränkungen bezüglich Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz. Jede Aktiengesellschaft muss jedoch mindestens zwei Gründungsmitglieder aufweisen. Detaillierte Bilanzen sind einmal jährlich im nicaraguanischen Amtsblatt „La Gaceta“ zu veröffentlichen. Die Kosten für eine Gründung hängen vom Aktienkapital und von den Honoraren der involvierten Rechtsanwälte ab. Hinzu kommen ferner Kosten in Höhe von 1% des Aktienkapitals + 335 Córdoba (ca. EUR 8,80) für die Eintragung im Handelsregister sowie zusätzlich die Eintragung bei der zuständigen Gemeinde, welche bis zu einer Aktiensumme von 50.000 Córdoba (ca. EUR 1.308) 505 Córdoba (ca. EUR 13,20) und ab einer Aktiensumme von 50.000 Córdoba 1% des Aktienkapitals beträgt. Die Registrierung beim Finanzamt ist kostenlos, muss aber innerhalb des gleichen Monats der Registrierung im Handelsregister erfolgen. Ansonsten ist ein Bußgeld von USD 30 pro Monat zu entrichten.

Aktien können entweder als Inhaber- oder Namensaktien verbrieft sein. Der Transfer von Namensaktien ist durch Verkauf oder Übertragung zulässig, muss jedoch eigens registriert werden.

### **Investitionen und Joint Ventures**

Ausländer waren von jeher bei Investitionen in Nicaragua eher zurückhaltend, wenngleich es durch jüngste Fortschritte der Regierung bei der Verbesserung des Investitionsklimas gelungen ist, Vertrauen bei den Investoren aufzubauen. Trotzdem bleibt bei Ausländern eine gewisse Sorge hinsichtlich der rechtlichen Einhaltung von getroffenen Vereinbarungen bestehen. Gelegentlich kommt es zu Rechtsstreitigkeiten bei Landtiteln, deren Ursachen noch auf Beschlagnahmungen in den 80er Jahren zurückgehen. Ausländer sind daher beim Erwerb von Eigentum zurückhaltend. Gemäß dem Gesetz zur Förderung von Auslandsinvestitionen („Ley de Promoción de Inversiones Extranjeras“) aus dem Jahr 2000 müssen Investitionen in der Sektion für Auslandsinvestitionen des Ministeriums für Entwicklung, Industrie und Handel („Ministerio de Fomento, Industria y Comercio“ – MIFIC) registriert werden. Das Gesetz erlaubt Ausländern einen 100%igen Unternehmensanteil in allen Sektoren, ausgenommen jenen mit Staatsmonopol. Dem Investor wird folgendes zugesichert: jederzeitige Möglichkeit der Rückführung von ausländischem Kapital, freier Transfer von erzielten Gewinnen, Dividenden und Zinsen ins Ausland; prompte und adäquate Entschädigung im Falle einer Enteignung aus öffentlichem Interesse; freier Zugang zu Devisen zur Rückführung von Kapital und Gewinnen. Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch ein vom Investor gewähltes Schiedsgericht. Basierend auf dem DR-CAFTA Freihandelsabkommen mit den USA ist es US-amerikanischen Lieferanten möglich, bei öffentlichen Ausschreibungen der meisten staatlichen nicaraguanischen Stellen zu gleichen Konditionen teilzunehmen wie nicaraguanische Unternehmen.

## **Patent-, Marken- & Musterrecht**

Ausländische Besitzer von intellektuellen Eigentumsrechten liefern ihre Produkte auf den nicaraguanischen Markt entweder über Direktinvestitionen oder den internationalen Handel. Lizenzabkommen werden aufgrund mangelnder Gesetzgebung und Durchsetzbarkeit im Allgemeinen nicht gerne abgeschlossen. Gemäß WTO hätte sich Nicaraguas Gesetzgebung in dem beobachteten Zeitraum von 2007-2012 nicht wesentlich verbessert. Der Beitritt zum Abkommen von Lissabon und Budapest (2006) sowie dem Gesetzesabkommen über Handelsmarken (2009) wären allerdings Schritte in die richtige Richtung gewesen.

Die meisten Lizenzabkommen mit ausländischen Firmen gibt es in Nicaragua auf dem IT-Sektor, wo viele lokale Verkäufer Software-Wartungs-Lizenzen erwerben. Ebenso wie bei seinen zentralamerikanischen Nachbarn ist auch in Nicaragua der Erwerb von Lizenzrechten (v. a. US-amerikanischen wie Avis, Best Western, Burger King, Hertz, Holiday Inn, McDonald's, TGI Friday's) beliebt.

Für die Verfahren bei den Behörden muss einem Rechtsanwalt eine Sondervollmacht eingeräumt werden.

Bei der Marken- bzw. Patentregistrierung ist eine in obiger Form beglaubigte Kopie der Registrierung des Patentes bzw. der Marke in Deutschland vorzulegen. Es wird dringend empfohlen, vor Einfuhr von Markenware in Nicaragua die Marke(n) unbedingt registrieren zu lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass unseriöse lokale Firmen ihrerseits die Marke(n) sofort registrieren lassen und dann erst mit der deutschen Firma diesbezüglich Kontakt aufnehmen!

Bei Fragen wenden Sie sich an die AHK Nicaragua.

## **Patent- und Markenrecht**

Piraterie im Bereich Software, Musik und Film ist häufig. Gemäß der von der Business Software Alliance, eines Zusammenschlusses von privaten Herstellern, veröffentlichten „Global Software Survey“ vom Mai 2016 seien 82% der Software in Nicaragua ohne Lizenz installiert worden. Es hätte sich diesbezüglich seit 2013 nichts geändert. Der Prozentsatz liege weit über dem regionalen Durchschnitt von Lateinamerika von 55%. 2015 dürfte der Handelswert der nicht lizenzierten Software rd. USD 23 Mio. betragen haben. Auch die Verletzung von Rechten für Handelsmarken stellt trotz vorhandener Gesetzgebung („Ley de Marcas y Otros Signos Distintivos“) und darin angedrohter Haft- und Geldstrafen in Nicaragua, wenngleich auch seltener, ein Problem dar. Unter obiges Gesetz fallen auch Gebrauchsmuster und Industriedesign. Nicaragua hat sich zur Einhaltung der international gültigen Richtlinien zum Schutz von Patenten und Internetverträgen der World Intellectual Property Organisation (WIPO) verpflichtet.

Die Schutzdauer für Handelsmarken, Kollektivmarken und Prüfzeichen beträgt zehn Jahre und kann unbegrenzt alle zehn Jahre weiterverlängert werden. Bei Sprüchen aus der Handelswerbung, Handelsnamen, Emblemen und Ursprungsbezeichnungen ist die Schutzdauer unbegrenzt.

Folgende Gebühren kommen zum Tragen: USD 150 für Basisregistrierung inkl. Klassifizierung von Produkten und Dienstleistungen; USD 100 für Handelsnamen, Embleme, Sprüche aus der Handelswerbung, Ursprungsbezeichnungen; USD 100 für Registrierungserneuerung.

Die Schutzdauer von Patenten beträgt bei Erfindungen 20 Jahre (nicht verlängerbar), bei Gebrauchsmustern zehn Jahre (nicht verlängerbar), bei Industriedesign fünf Jahre mit Recht auf zweimalige Verlängerung bis insgesamt 15 Jahre.

Folgende Gebühren kommen zum Tragen: Patenturkunde USD 20, Prüfung eines Patentantrages für Erfindungen USD 300, Gebrauchsmuster USD 200, Industriedesign USD 150. Nach drei Jahren müssen die Patenteintragungen zu einem Tarif von USD 50 jährlich erneuert werden, wobei ab dem siebenten Jahr die Erneuerungsgebühr kontinuierlich bis USD 600 im 20. Jahr zu steigen beginnt.

[Auf dieser Webseite](#) des Ministeriums für Entwicklung, Industrie und Handel („Ministerio de Fomento, Industria y Comercio“) finden Sie nützliche Information hinsichtlich Registrierung und Schutz von Handelsmarken, Patenten und Copyright

### **Lizenzvergabe**

Es besteht kein eigenes Lizenzgesetz. Lizenzgebühren, Vertragsdauer, etc. richten sich nach dem mit dem Lizenzpartner abgeschlossenen Lizenzvertrag. Die Lizenzgebühren unterliegen den gleichen Gesetzen wie die Einkommenssteuer („Impuesto sobre la Renta“). Die Registrierung bei der Zentralbank ist vor Erteilung der Lizenz notwendig, um den Devisentransfer sicherzustellen. Eine Patenlizenz muss beim lokalen Patentamt registriert werden, um gesetzlich wirksam zu werden.

### **Eigentum und Forderungen**

#### **Geschäfts- und Bonitätsauskünfte**

Handelsauskünfte sind besonders empfehlenswert bei größeren Geschäften und können von deutschen Firmen über die AHK Nicaragua erledigt werden. Die aktuellen Preise und Konditionen erhalten Sie auf Anfrage.

#### **Eigentumsvorbehalt**

Der Eigentumsvorbehalt ist im nicaraguanischen Recht unbekannt. Die Sicherung der Kaufpreisforderung sollte durch Pfand oder Hypotheken erfolgen, wobei jedoch wenn irgendwie möglich Lieferungen nach Nicaragua überhaupt nur auf Akkreditiv-Basis (unwiderruflich und durch eine erstklassige ausländische Bank bestätigt) abgewickelt werden sollten. Von Lieferungen auf offene Rechnung oder gegen Wechsel ist strikt abzuraten (siehe Zahlungskonditionen).

#### **Forderungseintreibung**

Erste Mahnungen werden über die AHK Nicaragua abgewickelt. Sollten diese zu keinem Ergebnis führen, wäre eine lokale Anwaltskanzlei (Erfolgshonorar 15 bis 25%) einzuschalten. Prozesse sind äußerst kostspielig und langwierig, daher ist nach Möglichkeit eine außergerichtliche Beilegung empfehlenswert.

#### **Wechsel- und Scheckrecht**

Ein Wechselprotest ist nicht erforderlich, wenn der Bezogene seine Unterschrift auf dem Akzept als rechtsgültig anerkennt. Die Klausel "con protesta" ("mit Protest") kann als Druckmittel verwendet werden. Protest kann nur über einen Anwalt erhoben werden. Auf dem Wechsel und ebenso auf dem Scheck müssen sämtliche Vor- und Nachnamen voll ausgeschrieben angegeben sein, da ansonsten der Wechsel angefochten werden kann. Bei Aval wäre unbedingt anzugeben, für wen das Aval gegeben wird (z. B. "por aval del aceptante").

Ein Scheck sollte, wenn möglich, innerhalb von zehn Tagen ab Ausstellungsdatum präsentiert werden, da dann bei Nichtdeckung neben dem zivilrechtlichen auch ein strafrechtlicher Anspruch besteht. Bei Schecks gelten nachstehende Einlösungsfristen ab deren Ausstellungsdatum: Zehn Tage, bei Einlösung am Ausstellungsort, einen Monat bei Einlösung im Ausstellungsland, drei Monate bei Ausstellung im Ausland und Einlösung in Nicaragua, vier Monate bei Ausstellung in Nicaragua und Einlösung im Ausland, sofern dort keine andere Einlösungsfrist zur Anwendung kommt.

#### **Insolvenzrecht**

Hypotheken, welche im Eigentumsregister („Registro Público de la Propiedad“) als erstrangig eingetragen sind, werden prioritär behandelt.

## **Eigentumsrecht**

Die Gesetze im Bereich des geistigen Eigentums, vor allem im Urheberrecht, werden oft nicht beachtet und vom Staat nicht konsequent durchgesetzt. Insbesondere im Konsumgüterbereich können kopierte Waren leichter erworben werden als die Originalware. Seitens der Regierung gibt es Pläne, den Schutz der Urheberrechte zu erweitern.

Besondere Vorsicht ist auch beim Grundstückserwerb geboten. Beispielsweise ist bei Objekten, die während der 80er Jahre den Besitzer wechselten, oft das Besitzverhältnis unklar. Die Konsultierung eines auf solche Fragen spezialisierten Anwaltes ist daher empfehlenswert. Mit Hilfe eines Weltbank-Kredites in Höhe von USD 40 Mio. wurde im April 2013 in die Errichtung eines umfassenden elektronischen Grundbuches („[Sistema de Información Integrado de Catástro y Registro](#)“) investiert, mit Hilfe dessen die öffentliche Einsicht und Transparenz bezüglich Grundstückskäufen erleichtert werden soll.

## **Vertretungsvergabe**

wird im Handelsrecht („Código de Comercio“) geregelt.

Prinzipiell bestehen keine Vorschriften für den Abschluss eines Vertretungsvertrages. Der Vertreter muss ein vom Stammhaus unabhängiger Kaufmann sein, der entweder als unabhängiger Geschäftsmann fungiert oder ein eigenes Unternehmen leitet und seinen ständigen Wohnsitz in Nicaragua hat.

Der Vertretungsvertrag muss nicht unbedingt schriftlich abgefasst sein, zum Schutz beider Parteien ist eine schriftliche Abfassung (vorzugsweise in deutscher Sprache und Anfertigung einer Übersetzung ins Spanische durch einen in Nicaragua gerichtlich beeideten Übersetzer) – nicht auf Exklusivbasis und möglichst für einen kurzen Zeitraum (ein bis zwei Jahre), mit Verlängerungsmöglichkeit - unter Heranziehung der Dienste eines lokalen erfahrenen Anwaltes jedoch empfehlenswert.

Besteht gegenseitiges Einvernehmen, so kann nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Vertretungsvertrag, wieder mit einer kurzen Laufzeit, abgeschlossen werden. Sollte der Vertretungsvertrag vorzeitig, ohne Verschulden des nicaraguanischen Vertreters, vom deutschen Unternehmen gelöst werden, so steht dem Vertreter eine Abfindung zu, welche ihn für den entstandenen Schaden entschädigt.

## **Arbeits- & Sozialrecht**

Das nicaraguanische Arbeitsrecht ist im Arbeitsgesetz („Código de Trabajo“) von 1996 geregelt und in den letzten Jahren mehrfach reformiert worden, um die Rechte der Arbeitnehmer weiter zu stärken.

## **Aufenthaltserlaubnis**

Wer sich in Nicaragua länger zum Arbeiten aufhält, benötigt ein Visum. Informationen über die Beantragung eines solchen können in der nicaraguanischen Botschaft in Deutschland bezogen werden.

Der Visumszwang entfällt, wenn man als Tourist einreist. Nach der Einreise müssen Deutsche sich innerhalb von 90 Tagen bei der Migrationsbehörde melden. Die Aufenthaltsgenehmigung kann als Tourist problemlos zwei Mal um 30 Tage verlängert werden.

Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung kann durch Vorlage der Geburtsurkunde, eines polizeilichen Führungszeugnisses mit einer beglaubigten Übersetzung in spanischer Sprache, sowie einer Kautions in Höhe des Wertes eines Rückflugtickets erhalten werden.

## Arbeitserlaubnis

Der Anteil an ausländischen Arbeitnehmern in ansässigen Unternehmen darf maximal 10% betragen, wobei jedoch Ausnahmen über Antrag beim zuständigen Arbeitsministerium („Ministerio de Trabajo“) in begründeten Fällen gewährt werden.

## Sozialversicherung

Der Sozialversicherungsbeitrag beträgt 25,25% bei Angestellten, wobei 19% der Arbeitgeber und 6,25% der Arbeitnehmer trägt. Für Landarbeiter gelten geringere Beitragssätze.

## Bestimmungen für Montagearbeiten

Sollte die Montage importierter Maschinen durch Monteure der ausländischen Firma erfolgen, so sind sowohl einwanderungs-, arbeits- als auch steuerrechtlich bestimmte Einzelheiten zu beachten.

Um in Nicaragua Montagearbeiten ausführen zu können, ist für eine Geschäftsreise unter 150 Tagen kein Visum notwendig, allerdings wird eine Absprache mit der Nicaraguanischen Botschaft in Berlin empfohlen. Im Falle eines längeren Aufenthaltes ist eine temporäre Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung notwendig, wobei das dafür benötigte Einreisevisum bereits vor Abreise bei der Nicaraguanischen Botschaft in Berlin besorgt werden muss.

In Bezug auf die notwendige Dokumentation für das Visum erkundigt man sich am besten direkt bei der Botschaft. Es ist jedoch zu beachten, dass abhängig vom nicaraguanischen Kunden die Formvorschriften mehr oder weniger genau kontrolliert werden. Ferner können andere Einreisebestimmungen gelten, wenn der Techniker nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz hat. In diesem Fall empfiehlt sich wiederum eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Konsulat.

Sofern ausländisches Personal vorübergehend in Nicaragua wegen Montagearbeiten auf nicaraguanischem Territorium innerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig wird, ist zu beachten, dass dieser Arbeitsvertrag auch nicaraguanischem Arbeitsrecht unterliegt.

## Schiedsgerichtsbarkeit

Ausländische Urteile können in Nicaragua nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit vollstreckt werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

- "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

### Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

### Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**  
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de), Web: [www.iccgermany.de](http://www.iccgermany.de)



## BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) – insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

### Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

[www.go-international.de](http://www.go-international.de)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise, als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland, stellt Ihnen die Deutsch-Nicaraguanische Industrie- und Handelskammer <http://nicaragua.ahk.de> zur Verfügung.

### Ein- und Ausreisebestimmungen

Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Touristen erhalten bei der Einreise an der Grenze gegen Gebühr eine Touristenkarte. Der Reisepass muss bei der Einreise mindestens noch sechs Monate gültig sein. Reisende müssen ihre Wiederausreise (Rückflug- oder Weiterreiseticket) nachweisen können. Bei der Ausreise aus Nicaragua ist eine Flughafentaxe/Ausreisesteuer von USD 35 zu bezahlen.

Bei Durchreise inklusive Flughafen-Transit durch die Vereinigten Staaten wird auf die geänderten Einreise- bzw. Durchreisebestimmungen hingewiesen (verpflichtende ESTA-Registrierung für alle Reisenden, Regelungen betreffend Reisepässe ohne biometrische Merkmale, Kindermiteintragung).

### Dos & Don'ts

- Wie die meisten Lateinamerikaner verfügen auch die Nicaraguaner über ein großes Nationalbewusstsein, wodurch Hinweise auf Missstände im Land, wenn überhaupt, nur mit äußerster Diplomatie vorgebracht werden sollten. Wird der Ausländer zu direkt oder wirkt sein Verhalten arrogant und überheblich, so könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen haben.
- Ausländer sollten nie die Geduld verlieren, da sie damit auch ihr Gesicht verlieren. Schimpfen mit erhobener Stimme wird in Nicaragua nicht verstanden.
- Da die Taxis in Zentralamerika nicht alle Taxameter besitzen, empfiehlt es sich, den Fahrpreis im Vorhinein zu vereinbaren.

### Anreise

Sämtliche europäische Fluglinien (u. a. LUFTHANSA, KLM, IBERIA, Air France), welche Panama, Houston oder Miami anfliegen und dann von dort mit COPA, Continental oder AVIANCA nach Managua weiterfliegen.

### Geschäftszeiten

Banken: Mo bis Fr 8-12 Uhr und 14-16 Uhr

Geschäfte: Mo bis Fr 8.30-18 Uhr, Sa 9-13 Uhr

Lebensmittelgeschäfte und Supermärkte: Mo bis Sa 9-20 Uhr

Post: Mo bis Sa 9-17.30 Uhr

### Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar (Neujahr), Gründonnerstag, Karfreitag, 1. Mai (Tag der Arbeit), 19. Juli (Tag der Revolution von 1979), 14. September (Schlacht von San Jacinto), 15. September (Unabhängigkeitstag), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten).

### Notrufe

Rettung (Cruz Roja): 128

Polizei (Policía): 118

Feuerwehr (Bomberos): 115

### Maße und Gewichte

Metrisches System, alte spanische und einige englische Maßeinheiten.

**Strom**

110 V / 60 Hz. Amerikanische Flachstecker, oftmals Stromstörungen. Für europäische 220 Volt-Geräte ist ein dreipoliger Adapter und eventuell ein Spannungswandler notwendig.

**Trinkgeld**

Die Preise enthalten im Allgemeinen den Bedienungszuschlag, ansonsten sind 10-15% Trinkgeld üblich. Für alle Dienstleistungen werden kleinere Trinkgelder erwartet, z. B. erhalten Gepäckträger in Hotels USD 1,00. Taxifahrer erwarten in der Regel kein Trinkgeld.

**Post- und Telefongebühren**

Wer Postsendungen über DHL vornimmt, bezahlt für ein Paket mit 5 kg etwa EUR 340. Der Postweg beträgt normalerweise ca. drei Tage.

**Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag****Unterkunft**

Hotelzimmer sollten rechtzeitig reserviert werden. Preisorientierung für Unterkunft ohne Verpflegung, pro Tag:

- Luxushotels, ab USD 225
- sehr gute Hotels ca. USD 150 – 225
- gute Hotels ca. USD 80-150

**Verpflegung**

- Das Essen in guten Restaurants kostet in etwa USD 35-50 pro Person.

Zudem sind jeweils noch 15% Steuern hinzuzurechnen.

**Zeitverschiebung**

MEZ -7 Stunden, MESZ -8 Stunden

**Lokale Verkehrsmittel**

In den Städten wird die Fahrt mit dem Taxi empfohlen. Aus Sicherheitsgründen unbedingt registrierte Radiotaxis oder Hotel-Taxis wählen. Auch sollte man dem Taxifahrer mitteilen, dass keine weiteren Mitfahrer erwünscht sind.

In Nicaragua verkehren innerhalb größerer Städte preiswerte und relativ zuverlässige Busse, welche aber allerdings oftmals überfüllt sind.

**Kfz-Bestimmungen**

Nicaragua verfügt besonders im westlichen Teil über ein ausgedehntes Straßennetz, der östliche Teil ist straßenmäßig kaum erschlossen. Für Fahrten abseits der Hauptverkehrswege und Städte empfiehlt sich die Anmietung eines Geländefahrzeuges mit Allradantrieb.

Die Höchstgeschwindigkeiten betragen im verbauten Gebiet 40 – 60 km/h, Überland 60 – 100 km/h.

Die Tankstellen sind in den größeren Städten zwar rund um die Uhr geöffnet, außerhalb werden sie aber schon ab 18:00 Uhr geschlossen

## **Devisenvorschriften**

Es gilt eine unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung. Eine Deklarationspflicht besteht ab einem Gegenwert von USD 10.000. Es empfiehlt sich die Mitnahme von USD in Form von Bargeld oder Kreditkarten (vor allem Visa, Master Card und Diners Club).

## **Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

### **Reisegepäck**

Gegenstände des persönlichen Bedarfs können zollfrei eingeführt werden. Die Einfuhr von frischen Lebensmitteln, Fleisch- und Wurstwaren sowie von Milchprodukten ist verboten. Die Ausfuhr von Gold, Goldmünzen und archäologischen Gegenständen ist ebenfalls verboten.

### **Musterkollektionen bzw. Berufsausrüstungsgegenstände als Begleitgepäck**

Die vorübergehende (maximal drei Monate) Einfuhr von Musterkollektionen, Berufsausrüstungsgegenständen bzw. Gegenständen für Vorführungszwecke ist möglich, sofern diese mit Hilfe einer dem Zoll in dreifacher Ausfertigung vorzulegenden Aufstellung einwandfrei als solche identifiziert werden können. Die Hinterlegung eines Depots ist nicht erforderlich. Die Aufstellung hat neben den besonderen Kennzeichen der Ware wie Marke, Nummer etc. auch den Warenwert pro Artikel zu enthalten. Für die Ausfuhr muss eine Wiederausfuhrpolizze erstellt werden. Die Abwicklung der Formalitäten kann langwierig sein.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der AHK Nicaragua <http://nicaragua.ahk.de>

### **Impfungen**

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer es erfolgt diese über ein Gelbfieberinfektionsgebiet. Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie, Tetanus, Polio, Hepatitis A und Typhus), wird jedoch für Individualtouristen und Camper eine vorbeugende Impfung gegen Cholera, Hepatitis B und Tollwut empfohlen. Malariaphylaxe für die ländlichen Regionen werden angeraten.

## **Sonstiges Wissenswertes**

### **Sicherheit**

Nicaragua zählt nach allgemeiner Ansicht zu den eher sicheren Staaten Zentralamerikas. Dennoch sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten (es sollte nur wenig Bargeld mitgeführt und Schmuck nicht offen getragen werden, keinen Widerstand bei Gewalt leisten, etc.). Originaldokumente sollten möglichst im Hotelsafe aufbewahrt und in Kopie mitgeführt werden. Es wird empfohlen nur Funktaxis zu benützen und diese nicht mit anderen Fahrgästen zu teilen. Im Falle eines Überfalls sollte unter gar keinen Umständen Widerstand geleistet werden.

### **Adressangaben**

Da Nicaragua über keine offiziellen Straßennamen verfügt, werden Richtungsangaben meist anhand markanter Punkte in der Umgebung gegeben.

## WICHTIGE ADRESSEN

### Deutsch-Nicaraguanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Nicaraguense Alemana  
Apartado Postal 1125  
MANAGUA, NICARAGUA C.A.

T: +505 2270 1923  
F: +505 2270 5269  
E: [info@ahk.com.ni](mailto:info@ahk.com.ni)  
W: <http://nicaragua.ahk.de>

### Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania  
Calle Erasmus de Rotterdam  
Km 5 Carretera a Masaya  
del Colegio Teresiano 1 c. al sur, 1 c. abajo  
Apartado Postal 29  
Managua, Nicaragua C. A.

T +505 2255 6920/6921/6922  
F +505 2255 6923  
E [info@managua.diplo.de](mailto:info@managua.diplo.de)  
W [www.managua.diplo.de](http://www.managua.diplo.de)

### Botschaft der Republik Nicaragua

Joachim-Karnatz-Allee 45, 2. OG.  
10557 Berlin

T: +49 30 206 43 80  
F: +49 30 224 878 91  
E: [embajada.berlin@embanic.de](mailto:embajada.berlin@embanic.de)  
W: <http://www.nicaraguaportal.de>

### Honorarkonsulat der Republik Nicaragua

Osterwaldstraße 95  
80805 München

T: 089 - 25 54 25 30  
E: [h.engler@konsulat-nicaragua.de](mailto:h.engler@konsulat-nicaragua.de)  
W: <http://www.nicaraguaportal.de>

### Dolmetschdienste

SR. RICARDO ROCHA

Villa 9 de Junio No. A-148  
Apartado Postal 661 Zona 5  
Managua, Nicaragua C.A.,

T +505 2280 1445  
M +505 8882 5468  
E [ricardorochapinell@hotmail.com](mailto:ricardorochapinell@hotmail.com)

### Hotels

Die AHK Nicaragua ist Ihnen gerne auf Anfrage behilflich, das richtige Hotel zu finden.

## Ärztinnen und Ärzte

DR. ENRIQUE JOSÉ SANCHEZ DELGADO  
 Hospital Metropolitano Vivian Pellas  
 Km. 9 3/4 Carretera a Masaya 250 mts. al oeste,  
 Managua, Nicaragua C. A.,  
 T +505 2255 6900  
 +505 8930 4862  
 E [esanchez@metropolitano.com.ni](mailto:esanchez@metropolitano.com.ni)  
 Spricht Englisch und Deutsch.

## ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Zu Nicaragua sind im Außenwirtschaftsportal Bayern [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

## Links

Thema	Link
Länderinformation, Linksammlung (Englisch)	<a href="http://lanic.utexas.edu">http://lanic.utexas.edu</a>
Nicaraguaportal	<a href="http://www.nicaraguaportal.de/">www.nicaraguaportal.de/</a>
La Prensa, Nicaraguanische Tageszeitung (Spanisch)	<a href="http://www.laprensa.com.ni">www.laprensa.com.ni</a>
El Nuevo Diario, Nicaraguanische Tageszeitung (Spanisch)	<a href="http://www.elnuevodiario.com.ni">www.elnuevodiario.com.ni</a>
Heidelberger Nicaragua Forum; wöchentliche Nachrichten (Deutsch)	<a href="http://www.nicaragua-forum.de">www.nicaragua-forum.de</a>
Nicaraguanischer Telekommunikationsanbieter	<a href="http://www.telcor.gob.ni">www.telcor.gob.ni</a>